

14.
2074 038

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 267/64

URTEIL

Verkündet am

25. Januar 1967
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Leon G [REDACTED] OHG, K [REDACTED] Fein-
strumpffabrik, K [REDACTED], vertreten durch die
Gesellschafter G [REDACTED] und T [REDACTED],

Beklagter, Widerklägerin,
Berufungsbeklagter und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma W [REDACTED], Gesellschaft für Raumluft-
gestaltung mbH, Maschinenfabrik, B [REDACTED], Industriegelände,
vertreten durch ihren Geschäftsführer B [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte,
Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 10. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin lieferte der Beklagten im Jahre 1960 eine Klimaanlage für die Werkräume im Erdgeschoß und im ersten Stock ihrer Feinstrumpffabrik in K [REDACTED] / [REDACTED].

Nach der Auftragsbestätigung der Klägerin vom 17. Februar 1960 sollte eine Raumluftfeuchtigkeit von 60 % und eine Raumtemperatur von + 20° C bis zu einer Außentemperatur von - 15° C gewährleistet werden. Als Grundlage der Ausführung waren sowohl in der Auftragsbestätigung als auch schon in der Bestellung der Beklagten die installierten Maschinenleistungen im Erdgeschoß mit 76 kw und im ersten Stock mit 75 kw angegeben. Unstreitig

- 3 -

betrugen jedoch die Maschinenleistungen im Erdgeschoß 20,7 kw und im ersten Stock 30 kw. Bei diesen Werten erreicht die von der Klägerin gelieferte Anlage nicht die für die Herstellung von Perlonstrümpfen erforderliche Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit.

Die Klägerin hat von ihrer Werklohnforderung über insgesamt 47 297,71 DM einen Restbetrag von 10 590,60 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, nicht sie, sondern der Vertreter E. [REDACTED] der Klägerin sei für die unrichtige Angabe der Maschinenleistungen in den Fragebogen verantwortlich. Sie hat die Zahlung des Restbetrags verweigert. Ferner hat sie widerklagend beantragt, die Klägerin zu verurteilen, 32 078,29 DM nebst Zinsen zurückzuzahlen, die Anlage zu entfernen und den früheren Zustand der Werkräume auf ihre, der Klägerin, Kosten wieder herzustellen, hilfsweise eine andere, näher bezeichneten Anforderungen genügende Anlage zu erstellen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage gemäß dem Hauptantrag entsprochen. Das Oberlandesgericht hat der Klage in Höhe von 7 255,35 DM nebst Zinsen stattgegeben; die weitergehende Klage und die Widerklage hat es abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, soweit das Oberlandesgericht ihr entsprochen hat, und verfolgt sie die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist über die Lieferung einer Klimaanlage, die in den Betriebsräumen der Beklagten bei einem Gesamtverbrauch der Strickmaschinen im Erdgeschoß von 76 kw und von 75 kw im ersten Stock die geforderte Luftfeuchtigkeit und Temperatur gewährleisten sollte. Der Auftrag der Beklagten und die Auftragsbestätigung der Klägerin enthielten insofern übereinstimmende Erklärungen.

I.

Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß ein Anspruch der Beklagten aus Gewährleistung bei Kauf- oder Werkvertrag (§§ 459, 633 BGB) nicht in Betracht kommt. Die Klägerin hat die Anlage so geliefert, wie sie bestellt war. Abgestimmt auf die im Vertrag angegebenen kw-Werte der Strickmaschinen weist die Anlage unstreitig keinen Mangel auf.

Das greift die Revision nicht an.

II.

Ob der Irrtum der Beklagten den Inhalt ihrer Erklärung oder eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Anlage (§ 119 Abs. 1 und 2 BGB) betraf, braucht nicht entschieden zu werden, denn die Beklagte hat den Vertrag nicht aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten angefochten.

Auch die Revision stützt sich nicht auf eine Anfechtung des Vertrags; sie will diesen vielmehr mit einem geänderten Inhalt aufrecht erhalten sehen.

III.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß beide Teile sich den Kraftbedarf der Strickmaschinen zu gering vorgestellt haben. Die von der Klägerin berechnete, von der Beklagten bestellte und ihr gelieferte Anlage war deshalb zu schwach.

Das Berufungsgericht ist daher der Meinung, daß dem Vertrag die Geschäftsgrundlage gefehlt habe. Es versagt jedoch der Beklagten die Berufung hierauf, weil sie allein oder doch ganz überwiegend das Fehlen der Geschäftsgrundlage zu vertreten habe.

Es kann offenbleiben, ob der beiderseitige Irrtum der Parteien die Grundlage, wie die Revision meint, oder in Anbetracht dessen, daß die kw-Werte in den Vertrag aufgenommen worden sind, den Inhalt des Vertrags betraf. In jedem der beiden Fälle muß nach den Maßstäben von Treu und Glauben geprüft werden, ob der Vertrag aufrechtzuerhalten oder umzugestalten ist. Das erkennt auch die Revision an.

Sie hält es aber für irrig, die Umgestaltung des Vertrags einer Partei zu versagen, die den beiderseitigen Irrtum selbst schuldhaft herbeigeführt hat. Die Ansicht des Berufungsgerichts, entspricht jedoch der überwiegenden Lehre und Rechtsprechung vgl. RGR Kom. BGB 69. Aufl. § 242 Anm. 90; Staudinger-Weber § 242

BGB E 327, 337, 467; Erman BGB § 242 Anm. 4c; RGZ 103, 3, 5; RG JW 1936, 987, an der festzuhalten ist. Es widerspricht grundsätzlich Treu und Glauben, den Grundsatz der Vertragstreue zugunsten eines Vertragsteils zu lockern, der selbst allein oder ganz überwiegend für den Irrtum der beiden Vertragsteile verantwortlich ist. Eine andere Lösung wäre für den andern Teil unzumutbar.

Die Entscheidung BGH IM Nr. 22 zu § 242 bb, auf die sich die Revision beruft, betrifft den Sonderfall, daß eine Partei aus überragenden öffentlichrechtlichen und sozialpolitischen Gründen Handlungen vorgenommen hatte, durch die die Geschäftsgrundlage des Vertrags nachträglich entfiel. Damit ist der gegenwärtige Fall nicht zu vergleichen.

2. Seine Ansicht, daß die Beklagte den beiderseitigen Irrtum zu vertreten habe, begründet das Berufungsgericht wie folgt:

Es sei, so führt es aus, grundsätzlich die Aufgabe des Bestellers, dem Unternehmer die zur Herstellung des Werks erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Bedürfe es dazu besonderer Sachkunde, fehle diese dem Besteller, während der Unternehmer sie besitze, so sei letzterer nach Treu und Glauben verpflichtet, selbst sie sich zu beschaffen oder dem Besteller dabei behilflich zu sein.

Das Berufungsgericht stellt dazu jedoch fest, daß die Klägerin hinsichtlich des größten Teils der in ihrem Fragebogen enthaltenen Fragen auf die Angaben der Beklagten angewiesen gewesen sei. Dazu gehöre auch der Kräfte-

bedarf der vorhandenen Maschinen, der übrigens ohne besondere Vorkenntnisse von den daran angebrachten Metallschildern leicht abzulesen gewesen sei.

Zwar habe die Beklagte die ihr von der Klägerin übersandten Fragebogen nicht selbst ausgefüllt, sondern um den Besuch eines Vertreters der Klägerin gebeten. Darauf habe die Klägerin ihren Vertreter E. [REDACTED] beauftragt, die erforderlichen Unterlagen im Betrieb der Beklagten festzustellen, jedoch gemäß deren Auskünften, was diese auch erkannt habe. Der Mitinhaber P. [REDACTED] der Beklagten habe E. [REDACTED] aufgefordert, sich bei dem Werkmeister S. [REDACTED] über Stromstärke und Anzahl der Motoren zu erkundigen. Der Mitinhaber G. [REDACTED] der Beklagten habe in E. [REDACTED] Gegenwart den Strickmeister S. [REDACTED] jun. beauftragt, diesem die Maschinen zu zeigen und die einzelnen Wärmequellen näher zu erläutern. Demnach habe die Beklagte es ausdrücklich gegenüber E. [REDACTED] übernommen, ihm die hier streitigen technischen Daten zu nennen. S. [REDACTED] jun. habe E. [REDACTED] zu den Maschinen geführt, dort den Kraftbedarf der Motoren abgelesen und ihn E. [REDACTED] genannt, der ihn dann in die Fragebogen eingetragen habe. Damit habe die Beklagte, auch wenn sie selbst zunächst die Fragebogen nicht ausgefüllt habe, es doch übernommen, den Strombedarf der Strickmaschinen festzustellen. S. [REDACTED] sei demnach nicht als Hilfskraft E. [REDACTED], sondern der Beklagten selbst tätig geworden.

Neben dem von der Beklagten zu vertretenden Verschulden S. [REDACTED] beim Ablesen und Nennen der kw-Werte trifft nach Ansicht des Berufungsgerichts auch die Inhaber der Beklagten ein Verschulden. Hierzu stellt es

fest, daß sie den ihr mit der Bitte um Prüfung von der Klägerin übersandten Entwürfen und Kostenanschlägen, desgleichen deren Auftragsbestätigung, die alle übersichtlich gegliedert die erforderlichen Angaben, darunter auch die - unrichtigen - kw-Werte der Maschine enthielten, nicht widersprochen habe. Dabei habe die Klägerin ausdrücklich auf die ihr überlassenen Unterlagen, also auch die Fragebogen, Bezug genommen. In Anbetracht dessen, daß es sich um eine kostspielige Anlage gehandelt habe und unrichtige Angaben großen Schaden zur Folge haben konnten, hätte die Beklagte die Angaben sorgfältig nachprüfen müssen.

In diesen Erwägungen des Berufungsgerichts tritt kein Rechtsfehler zutage. Die Revision versucht, ihre tatsächliche Würdigung an die Stelle der des Berufungsgerichts zu setzen. Damit kann sie nicht gehört werden. Im einzelnen ist zu bemerken:

Das Berufungsgericht geht von seiner Feststellung aus, daß die Beklagte es übernommen hatte, E [REDACTED] die verlangten Daten, darunter auch den Stromverbrauch der Strickmaschinen, anzugeben. Es verkennt nicht, daß die Klägerin alle für die Gestaltung und die erforderliche Leistungsfähigkeit der Klimaanlage entscheidenden technischen Daten ermitteln und auswerten mußte. Seiner Ansicht, daß die Klägerin dieser Verpflichtung nachgekommen sei, liegen jedoch keine rechtsfehlerhaften Erwägungen zugrunde. Die Beklagte bestreitet selbst nicht, daß in den Fragebogen der Klägerin nach allen Daten gefragt war, auf die es bei der Ausgestaltung der Klimaanlage ankam. Sie räumt sogar ein, daß die Anlage, abgestellt auf den von der Beklagten angegebenen Stromverbrauch der Strickmaschinen, richtig konstruiert war.

Eine andere Frage ist es aber, wie sich die Klägerin die für die Gestaltung der Klimaanlage erforderlichen Daten beschaffte. Sie hat sich dabei eines Fragebogens bedient, den sie an die Beklagte zum Ausfüllen übersandte. In der gleichen Weise sind auch die anderen Unternehmer für Raumluftgestaltung vorgegangen, von denen die Beklagte Angebote eingeholt hat. Die Beklagte hat zwar nicht selbst den Fragebogen ausgefüllt. Sie hat aber E. [REDACTED] auf dessen Verlangen die gefragten Daten angegeben, die die Klägerin zum großen Teil gar nicht hätte selbst ermitteln können. Die Ansicht des Berufungsgerichts, E. [REDACTED] habe sich darauf verlassen dürfen, daß S. [REDACTED] ihm auch die an den Maschinen leicht ablesbaren kw-Werte richtig angeben werde, und die Beklagte habe, wenn sie oder ihr Strickmeister S. [REDACTED] sich dazu außerstande glaubten, hierauf hinweisen müssen, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Daß es hierüber bei der festgestellten Sachlage keinen Sachverständigen vernommen hat, bedeutet, entgegen der Meinung der Revision, keine Überschreitung seiner tatrichterlichen Ermessensfreiheit. Seine Ansicht, die Klägerin habe nicht durch einen Fachmann die kw-Werte der Strickmaschine feststellen lassen müssen, ist demnach rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Das Berufungsgericht verneint auch, daß die Klägerin der Beklagten aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen schadensersatzpflichtig sei.

Es neigt dazu, ein Verschulden E. [REDACTED] überhaupt zu verneinen, weil die Beklagte es eindeutig übernommen hatte, ihm die kw-Werte zu nennen, und auch keine Überprüfung der ihm genannten Zahlen verlangt hatte. In jedem

Fall sei, so führt es aus, das von der Beklagten zu vertretende Verschulden Sieberts sowie das Verschulden ihrer Inhaber derart überwiegend, daß nach § 254 BGB der Schaden allein die Beklagte treffen müsse.

Diese Abwägung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht. Daß das Berufungsgericht für die Abwägung wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen habe, legt die Revision nicht dar. Die Abwägung selbst aber ist Sache des Tatrichters. Sie kann mit der Revision nur wegen rechtsirrtümlicher Erwägungen mit Erfolg angefochten werden. Solche sind jedoch nicht ersichtlich.

IV.

Die Revision muß daher, da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, erfolglos bleiben.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke